

# Amtsblatt

## der Europäischen Union

L 83

Ausgabe  
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

49. Jahrgang  
22. März 2006

Inhalt	I	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
		Verordnung (EG) Nr. 462/2006 der Kommission vom 21. März 2006 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise .....	1
		★ <b>Verordnung (EG) Nr. 463/2006 der Kommission vom 21. März 2006 zur Abweichung für das Jahr 2006 von den Verordnungen (EG) Nr. 596/2004 und (EG) Nr. 633/2004 hinsichtlich der Zeitpunkte für die Erteilung der Ausfuhrlicenzen in den Sektoren Eier und Geflügelfleisch</b> .....	3
		★ <b>Verordnung (EG) Nr. 464/2006 der Kommission vom 21. März 2006 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 80/2006 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf von Roggen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle auf dem Gemeinschaftsmarkt</b> .....	5
		★ <b>Verordnung (EG) Nr. 465/2006 der Kommission vom 21. März 2006 zur Einstellung der Untersuchung betreffend die mutmaßliche Umgehung der mit der Verordnung (EG) Nr. 408/2002 des Rates eingeführten Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Zinkoxide mit Ursprung in der Volksrepublik China durch die Einfuhren bestimmter aus Kasachstan versandter Zinkoxide, ob als Ursprungserzeugnisse Kasachstans angemeldet oder nicht, und zur Einstellung der mit der Verordnung (EG) Nr. 1289/2005 eingeführten zollamtlichen Erfassung der letztgenannten Einfuhren</b> .....	6
		Verordnung (EG) Nr. 466/2006 der Kommission vom 21. März 2006 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im März 2006 gestellten Anträge auf Einfuhrlicenzen für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors entsprechend der Regelung der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für Schweinefleisch und bestimmte andere landwirtschaftliche Erzeugnisse genehmigt werden können .....	9
		Verordnung (EG) Nr. 467/2006 der Kommission vom 21. März 2006 über die Festsetzung des Umfangs für die im März 2006 gestellten Anträge auf Einfuhrlicenzen für bestimmte Erzeugnisse im Sektor Schweinefleisch für den Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni 2006 .....	11
		Verordnung (EG) Nr. 468/2006 der Kommission vom 21. März 2006 über die Erteilung von Einfuhrlicenzen für Rohrzucker im Rahmen bestimmter Zollkontingente und Präferenzabkommen .....	13

★ Richtlinie 2006/34/EG der Kommission vom 21. März 2006 zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 2001/15/EG zwecks Aufnahme bestimmter Stoffe <sup>(1)</sup> .....	14
--	----

---

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

**Kommission**

2006/236/EG:

★ Entscheidung der Kommission vom 21. März 2006 über Sondervorschriften für die Einfuhr von zum Verzehr bestimmten Fischereierzeugnissen aus Indonesien (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 843) <sup>(1)</sup> .....	16
---	----



<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 462/2006 DER KOMMISSION****vom 21. März 2006****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 22. März 2006 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. März 2006

*Für die Kommission*

J. L. DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche  
Entwicklung*

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 386/2005 (ABl. L 62 vom 9.3.2005, S. 3).

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 21. März 2006 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	98,7
	204	54,3
	212	102,0
	624	101,8
	999	89,2
0707 00 05	052	141,7
	999	141,7
0709 10 00	624	103,6
	999	103,6
0709 90 70	052	96,3
	204	49,9
	999	73,1
0805 10 20	052	59,0
	204	45,3
	212	48,1
	220	47,4
	400	60,8
	448	37,8
	624	61,9
	999	51,5
0805 50 10	052	42,2
	624	48,4
	999	45,3
0808 10 80	388	80,3
	400	114,1
	404	102,5
	508	82,7
	512	80,6
	524	62,5
	528	80,2
	720	74,2
	999	84,6
0808 20 50	388	84,5
	512	71,8
	524	58,2
	528	67,8
	720	48,1
	999	66,1

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 750/2005 der Kommission (ABl. L 126 vom 19.5.2005, S. 12). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 463/2006 DER KOMMISSION

vom 21. März 2006

zur Abweichung für das Jahr 2006 von den Verordnungen (EG) Nr. 596/2004 und (EG) Nr. 633/2004 hinsichtlich der Zeitpunkte für die Erteilung der Ausfuhrlicenzen in den Sektoren Eier und Geflügelfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 596/2004 der Kommission <sup>(3)</sup> und Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 633/2004 der Kommission <sup>(4)</sup> mit Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrlicenzen im Sektor Eier bzw. Geflügelfleisch werden die Ausfuhrlicenzen am Mittwoch, der auf die Woche der Einreichung der Lizenzanträge folgt, erteilt, sofern die Kommission bis dahin keine besondere Maßnahme getroffen hat.
- (2) Wegen der — durch die Feiertage des Jahres 2006 bedingten — nicht regelmäßigen Veröffentlichung des *Amtsblatts der Europäischen Union* ist der Zeitraum zwischen der Einreichung der Anträge und dem Tag der

Lizenzerteilung in diesen Fällen für eine ordnungsgemäße Marktverwaltung zu kurz und sollte deshalb verlängert werden.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Abweichend von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 596/2004 und Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 633/2004 werden die Lizenzen für das Jahr 2006 zu den im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten Zeitpunkten erteilt.

Diese Abweichung findet Anwendung, sofern vor dem Datum der Erteilung keine der in Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 596/2004 und Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 633/2004 vorgesehenen besonderen Maßnahmen getroffen wird.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. März 2006

*Für die Kommission*

Mariann FISCHER BOEL

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 49. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1913/2005 (AbL. L 307 vom 25.11.2005, S. 2).

<sup>(2)</sup> ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 77. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1913/2005.

<sup>(3)</sup> ABl. L 94 vom 31.3.2004, S. 33. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1475/2004 (AbL. L 271 vom 19.8.2004, S. 31).

<sup>(4)</sup> ABl. L 100 vom 6.4.2004, S. 8. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/2004 (AbL. L 275 vom 25.8.2004, S. 8).

## ANHANG

Zeitraum für die Einreichung der Lizenzanträge	Zeitpunkt der Erteilung
10. bis 14. April 2006	20. April 2006
24. bis 28. April 2006	4. Mai 2006
1. bis 5. Mai 2006	11. Mai 2006
29. Mai bis 2. Juni 2006	8. Juni 2006
7. bis 11. August 2006	17. August 2006
23. bis 27. Oktober 2006	3. November 2006
18. bis 22. Dezember 2006	28. Dezember 2006
25. bis 29. Dezember 2006	5. Januar 2007

## VERORDNUNG (EG) Nr. 464/2006 DER KOMMISSION

vom 21. März 2006

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 80/2006 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf von Roggen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle auf dem Gemeinschaftsmarkt**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 80/2006 der Kommission <sup>(2)</sup> ist eine Dauerausschreibung für den Wiederverkauf von Roggen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle auf dem Gemeinschaftsmarkt eröffnet worden.
- (2) Angesichts des vorhersehbaren Marktbedarfs im bevorstehenden Zeitraum und der Mengen, über die die deutsche Interventionsstelle verfügt, hat Deutschland die Kommission von der Absicht ihrer Interventionsstelle unterrichtet, die ausgeschriebene Menge um 100 000 Tonnen zu erhöhen. Angesichts der Marktlage sollte dem Antrag Deutschlands stattgegeben werden.

- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 80/2006 ist entsprechend zu ändern.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 80/2006 wird wie folgt geändert:

In Artikel 1 wird die Menge „100 000 Tonnen“ durch die Menge „200 000 Tonnen“ ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. März 2006

*Für die Kommission*  
Mariann FISCHER BOEL  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 78. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1154/2005 der Kommission (ABl. L 187 vom 19.7.2005, S. 11).

<sup>(2)</sup> ABl. L 14 vom 19.1.2006, S. 5. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 307/2006 der Kommission (ABl. L 51 vom 22.2.2006, S. 11).

**VERORDNUNG (EG) Nr. 465/2006 DER KOMMISSION**

**vom 21. März 2006**

**zur Einstellung der Untersuchung betreffend die mutmaßliche Umgehung der mit der Verordnung (EG) Nr. 408/2002 des Rates eingeführten Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Zinkoxide mit Ursprung in der Volksrepublik China durch die Einfuhren bestimmter aus Kasachstan versandter Zinkoxide, ob als Ursprungserzeugnisse Kasachstans angemeldet oder nicht, und zur Einstellung der mit der Verordnung (EG) Nr. 1289/2005 eingeführten zollamtlichen Erfassung der letztgenannten Einfuhren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern <sup>(1)</sup> (nachstehend „Grundverordnung“ genannt), insbesondere auf Artikel 13,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

**A. VERFAHREN**

**1. Geltende Maßnahmen und vorausgegangene Untersuchungen**

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 408/2002 <sup>(2)</sup> führte der Rat endgültige Antidumpingzölle zwischen 6,9 % und 28 % auf die Einfuhren von Zinkoxid mit einer Reinheit von 93 GHT oder mehr (nachstehend „Zinkoxide“ genannt) mit Ursprung in der Volksrepublik China (nachstehend „VR China“ genannt) ein.
- (2) Der auf die Einfuhren von Zinkoxiden mit Ursprung in der VR China eingeführte Antidumpingzoll von 28 % wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 1623/2003 <sup>(3)</sup> auf die Einfuhren von aus Vietnam versandten Zinkoxiden, ob als Ursprungserzeugnisse Vietnams angemeldet oder nicht, sowie auf die Einfuhren bestimmter mit Silika vermischter Zinkoxide mit Ursprung in der VR China ausgeweitet.

**2. Antrag**

- (3) Am 27. Juni 2005 erhielt die Kommission einen Antrag gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Grundverordnung auf Untersuchung der mutmaßlichen Umgehung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Zinkoxiden mit Ursprung in der VR China. Der Antrag wurde von Eurométaux im Namen von Herstellern gestellt, auf die mehr als 45 % der Gemeinschaftsproduktion von Zinkoxiden entfallen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2117/2005 (ABl. L 340 vom 23.12.2005, S. 17).

<sup>(2)</sup> ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABl. L 232 vom 18.9.2003, S. 1.

- (4) Der Antrag enthielt Anscheinsbeweise dafür, dass sich das Handelsgefüge seit der Einführung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Zinkoxiden mit Ursprung in der VR China geändert hatte, was sich in einem erheblichen Anstieg der Einfuhren aus Kasachstan und einem gleichzeitigen starken Rückgang der Einfuhren aus der VR China zeigte.

- (5) Diese Veränderung des Handelsgefüges war angeblich auf den Versand von Zinkoxiden mit Ursprung in der VR China über Kasachstan zurückzuführen. Des Weiteren wurde geltend gemacht, dass es für diese Veränderung außer der Einführung der Antidumpingzölle auf Zinkoxide mit Ursprung in der VR China keine hinreichende Begründung oder wirtschaftliche Rechtfertigung gebe.

- (6) Schließlich behauptete der Antragsteller, dass die Abhilfewirkung der geltenden Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Zinkoxiden mit Ursprung in der VR China sowohl durch die Mengen als auch durch die Preise untergraben würde und dass im Verhältnis zu den zuvor für Zinkoxide mit Ursprung in der VR China ermittelten Normalwerten Dumping vorliege.

**3. Einleitung**

- (7) Die Kommission leitete mit der Verordnung (EG) Nr. 1289/2005 <sup>(4)</sup> eine Untersuchung bezüglich der mutmaßlichen Umgehung ein und wies die Zollbehörden gemäß Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung an, die Einfuhren der aus Kasachstan versandten Zinkoxide, ob als Ursprungserzeugnisse Kasachstans angemeldet oder nicht, des KN-Codes 2817 00 00 (TARIC-Code 2817 00 00 13) ab dem 6. August 2005 zollamtlich zu erfassen.

**4. Untersuchung**

- (8) Die Kommission unterrichtete die Behörden der VR China und Kasachstans über die Einleitung der Untersuchung. Den Herstellern/Ausführern in der VR China und Kasachstan sowie den im Antrag genannten oder der Kommission aus der Ausgangsuntersuchung bekannten Einführern wurden Fragebogen übermittelt. Die interessierten Parteien erhielten Gelegenheit, innerhalb der in der Verordnung (EG) Nr. 1289/2005 der Kommission gesetzten Frist schriftlich Stellung zu nehmen und eine Anhörung zu beantragen.

<sup>(4)</sup> ABl. L 204 vom 5.8.2005, S. 7.

- (9) Ein Hersteller/Ausführer in der VR China und ein Hersteller/Ausführer in Kasachstan übermittelten vollständige Antworten auf den Fragebogen. In der Gemeinschaft beantworteten zwei Einführer/Händler den Fragebogen. Die Kommission führte einen Kontrollbesuch im Betrieb des folgenden Unternehmens durch:

Hersteller/Ausführer in Kasachstan

— JSC Kazzinc, Ust-Kamenogorsk, Kasachstan.

### 5. Untersuchungszeitraum

- (10) Die Untersuchung betraf den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis zum 30. Juni 2005 (nachstehend „UZ“ genannt). Um die Veränderung des Handelsgefüges zu untersuchen, wurden Informationen über die Zeit von 2001 bis zum Ende des UZ eingeholt.

## B. UNTERSUCHUNGSERGEBNISSE

### 1. Allgemeines/Umfang der Mitarbeit

#### a) VR China

- (11) Ein Hersteller/Ausführer von Zinkoxiden in der VR China arbeitete an der Untersuchung mit, indem er den Fragebogen beantwortete. Die Untersuchung ergab, dass dieses Unternehmen im UZ keine Zinkoxide nach Kasachstan ausführte.

#### b) Kasachstan

- (12) Ein Hersteller von Zinkoxiden in Kasachstan, JSC Kazzinc, arbeitete an der Untersuchung mit. Ein Abgleich der von dem Unternehmen übermittelten Angaben zu seinen Ausfuhrverkäufen in die Gemeinschaft mit den von Eurostat ausgewiesenen Einfuhren aus Kasachstan, die im UZ unter dem KN-Code 2817 00 00 angemeldet wurden, ergab, dass JSC Kazzinc im UZ als einziges Unternehmen Zinkoxide aus Kasachstan in die Gemeinschaft ausführte.

### 2. Ware und gleichartige Ware

- (13) Bei der mutmaßlich von der Umgehung betroffenen Ware handelt es sich — wie in der Ausgangsuntersuchung — um Zinkoxid (chemische Formel: ZnO) mit einer Reinheit von mindestens 93 GHT mit Ursprung in der VR China, das normalerweise dem KN-Code 2817 00 00 zugewiesen wird.
- (14) Den Untersuchungsergebnissen zufolge weist die in die Gemeinschaft eingeführte betroffene Ware eine Reinheit von mindestens 93 GHT auf. Die Zinkoxide mit Ursprung in Kasachstan weisen eine Reinheit von mehr als 93 GHT auf.

- (15) Daher wird der Schluss gezogen, dass die aus der VR China in die Gemeinschaft ausgeführten Zinkoxide und die über Kasachstan versandten Zinkoxide dieselben physischen und chemischen Eigenschaften aufweisen und denselben Verwendungen zugeführt werden. Sie sind deshalb als gleichartige Waren im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung anzusehen.

### 3. Veränderung des Handelsgefüges

- (16) Wie unter Erwägungsgrund 5 erwähnt, war die Veränderung des Handelsgefüges angeblich auf den Versand von Zinkoxiden über Kasachstan zurückzuführen.

#### a) Aus Kasachstan versandte Zinkoxide

- (17) Eurostat-Daten zufolge stiegen die Einfuhren von Zinkoxiden aus Kasachstan von 0 Tonnen im Jahr 2001 auf 2 700 Tonnen im Jahr 2002. 2003 war ein Anstieg der Einfuhren auf 5 000 Tonnen und am Ende des UZ auf 5 640 Tonnen zu verzeichnen. Die Einfuhr von Zinkoxiden aus Kasachstan setzte im Jahr 2002 ein, also genau zum Zeitpunkt der Einführung des endgültigen Antidumpingzolls auf Zinkoxide mit Ursprung in der VR China. Der zusätzliche wesentliche Anstieg der Einfuhren ab dem Jahr 2003 bis zum Ende des UZ fiel darüber hinaus mit der Ausweitung der Antidumpingzölle auf die Einfuhren von aus Vietnam versandten Zinkoxiden zusammen.

- (18) Wie unter Erwägungsgrund 12 dargelegt, ging aus den von dem kooperierenden Unternehmen JSC Kazzinc übermittelten Daten hervor, dass das Unternehmen im UZ der einzige Ausführer von Zinkoxiden aus Kasachstan war.

#### b) Aus der VR China eingeführte Zinkoxide

- (19) Die Einfuhren von Zinkoxiden aus der VR China in die Gemeinschaft gingen erheblich zurück, und zwar von 37 900 Tonnen im Jahr 2001 auf 24 700 Tonnen im Jahr 2002. Im UZ beliefen sich die Einfuhren auf 18 500 Tonnen. Nach der Einleitung der Ausgangsuntersuchung und der Einführung der endgültigen Maßnahmen war also ein erheblicher Rückgang der Einfuhren aus der VR China zu verzeichnen.

- (20) Diese Zahlen lassen den Schluss zu, dass sich das Handelsgefüge der Ausfuhren aus der VR China und Kasachstan in die Gemeinschaft deutlich veränderte. Diese Veränderung fiel zeitlich mit dem Inkrafttreten der endgültigen Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in der VR China im März 2002 und mit der Ausweitung dieser Zölle auf die Einfuhren von aus Vietnam versandten Zinkoxiden im Jahr 2003 zusammen.

#### 4. Fehlen einer hinreichenden Begründung oder wirtschaftlichen Rechtfertigung

- (21) JSC Kazzinc begann bereits vor dem Jahr 2000 mit der Herstellung und der Ausfuhr von Zinkoxiden, diese Ausfuhr waren allerdings nicht für die Gemeinschaft bestimmt. Die Ausfuhr von Zinkoxiden in die Gemeinschaft setzten im Jahr 2002 ein, also genau zum Zeitpunkt der Einführung des endgültigen Antidumpingzolls auf Zinkoxide mit Ursprung in der VR China. Wie unter Erwägungsgrund 12 dargelegt, konnten die Angaben des Unternehmens zu seinen Ausfuhrverkäufen in die Gemeinschaft im Analysezeitraum und im UZ mit den von Eurostat ausgewiesenen Einfuhren aus Kasachstan in Einklang gebracht werden. Die Untersuchung ergab, dass die Ausfuhr in die Gemeinschaft für einen einzigen in Spanien ansässigen Einführer bestimmt waren.
- (22) Ferner wurde festgestellt, dass weder die von JSC Kazzinc verkauften Zinkoxide noch die für die Herstellung dieser Ware verwendeten Rohstoffe aus der VR China bezogen wurden. Alle für die Herstellung der Zinkoxide benötigten Materialien stammten aus den Produktionsstätten von JSC Kazzinc. Folglich ist davon auszugehen, dass das Unternehmen die Zinkoxide tatsächlich selbst herstellt.
- (23) Die Untersuchung ergab ferner, dass JSC Kazzinc mindestens ab dem Jahr 2002 tatsächlich in der Lage war, die aus Kasachstan in die Gemeinschaft ausgeführte Menge an Zinkoxiden selbst herzustellen. Unter diesen Umständen wird davon ausgegangen, dass kein Versand von Zinkoxiden mit Ursprung in der VR China über Kasachstan stattfand. Laut Informationen der kasachischen Regierung beliefen sich die Einfuhren von Zinkoxiden aus der VR China nach Kasachstan im Jahr 2003 erstmalig auf 1,5 Tonnen und stiegen im Jahr 2004 auf lediglich 42 Tonnen.
- (24) Auf dieser Grundlage wird der Schluss gezogen, dass das Unternehmen und demzufolge auch Kasachstan glaubhaft unter Beweis gestellt haben, dass andere wirtschaftliche Gründe als die Einführung des endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Zinkoxiden mit Ursprung in der VR China für die unter den Erwägungsgründen 17 bis 20 beschriebene Veränderung des Handelsgefüges bestanden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. März 2006

#### C. EINSTELLUNG DER UNTERSUCHUNG

- (25) Angesichts des Vorstehenden erscheint es angemessen, die derzeitige Umgehungsuntersuchung einzustellen. Die mit der Verordnung (EG) Nr. 1289/2005 eingeführte zollamtliche Erfassung der Einfuhren von aus Kasachstan versandten Zinkoxiden sollte daher eingestellt und jene Verordnung aufgehoben werden.
- (26) Die interessierten Parteien wurden über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage die Kommission beabsichtigte, die Untersuchung einzustellen, und sie erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme. Die eingegangenen Stellungnahmen boten keinen Anlass zu einer Änderung der vorstehenden Schlussfolgerungen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

##### Artikel 1

Die mit der Verordnung (EG) Nr. 1289/2005 eingeleitete Untersuchung betreffend die mutmaßliche Umgehung der mit der Verordnung (EG) Nr. 408/2002 eingeführten Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Zinkoxide mit Ursprung in der Volksrepublik China durch die Einfuhren bestimmter aus Kasachstan versandter Zinkoxide, ob als Ursprungserzeugnisse Kasachstans angemeldet oder nicht, und zur zollamtlichen Erfassung der letztgenannten Einfuhren wird eingestellt.

##### Artikel 2

Die Zollbehörden werden angewiesen, die zollamtliche Erfassung der Einfuhren nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1289/2005 einzustellen.

##### Artikel 3

Die Verordnung (EG) Nr. 1289/2005 wird aufgehoben.

##### Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Für die Kommission

Peter MANDELSON

Mitglied der Kommission

## VERORDNUNG (EG) Nr. 466/2006 DER KOMMISSION

vom 21. März 2006

**über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im März 2006 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors entsprechend der Regelung der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für Schweinefleisch und bestimmte andere landwirtschaftliche Erzeugnisse genehmigt werden können**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1432/94 der Kommission vom 22. Juni 1994 mit den Schweinefleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für Schweinefleisch und bestimmte andere landwirtschaftliche Erzeugnisse <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Mengen, die auf die für im 2. Vierteljahr 2006 gestellten Einfuhrlizenzanträge entfallen, sind kleiner als die verfügbaren Mengen. Es kann ihnen deshalb vollständig stattgegeben werden.
- (2) Es sollte die für den Zeitraum verfügbare Menge bestimmt werden.

- (3) Es ist angebracht, den Handel darauf hinzuweisen, dass Lizenzen nur für Erzeugnisse verwendet werden dürfen, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

- (1) Den Anträgen auf Einfuhrlizenzen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1432/94 für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2006 gestellt wurden, wird entsprechend dem Anhang I stattgegeben.
- (2) Für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 2006 dürfen Anträge auf Einfuhrlizenzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1432/94 für insgesamt die Mengen gestellt werden, die im Anhang II ausgewiesen sind.
- (3) Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 2006 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. März 2006

*Für die Kommission*

J. L. DEMARTY

Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche  
Entwicklung

<sup>(1)</sup> ABl. L 156 vom 23.6.1994, S. 14. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 341/2005 (AbL. L 53 vom 26.2.2005, S. 28).

## ANHANG I

Nummer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni 2006
1	—

## ANHANG II

Nummer der Gruppe	Für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September 2006 insgesamt verfügbare Menge
1	5 250,0

(t)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 467/2006 DER KOMMISSION****vom 21. März 2006****über die Festsetzung des Umfangs für die im März 2006 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Erzeugnisse im Sektor Schweinefleisch für den Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni 2006**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1458/2003 der Kommission vom 18. August 2003 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten im Sektor Schweinefleisch<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 6,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Die Mengen, die auf die für den Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni 2006 gestellten Einfuhrlizenzanträge entfallen, sind

kleiner als die verfügbaren Mengen. Es kann ihnen deshalb vollständig stattgegeben werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Den Anträgen auf Einfuhrlizenzen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1458/2003 für den Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni 2006 gestellt wurden, wird entsprechend dem Anhang stattgegeben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 2006 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. März 2006

*Für die Kommission*

J. L. DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche  
Entwicklung*

<sup>(1)</sup> ABl. L 208 vom 19.8.2003, S. 3. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 341/2005 (ABl. L 53 vom 26.2.2005, S. 28).

## ANHANG

Nummer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni 2006
G2	100
G3	—
G4	—
G5	—
G6	—
G7	—

**VERORDNUNG (EG) Nr. 468/2006 DER KOMMISSION****vom 21. März 2006****über die Erteilung von Einfuhrlicenzen für Rohrzucker im Rahmen bestimmter Zollkontingente und Präferenzabkommen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker <sup>(1)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1095/96 des Rates vom 18. Juni 1996 zur Anwendung der Zugeständnisse gemäß der nach Abschluss der Verhandlungen im Rahmen des Artikels XXIV Absatz 6 des GATT aufgestellten Liste CXL <sup>(2)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1159/2003 der Kommission vom 30. Juni 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhr von Rohrzucker im Rahmen bestimmter Zollkontingente und Präferenzabkommen für die Wirtschaftsjahre 2003/04, 2004/05 und 2005/06 sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1464/95 und (EG) Nr. 779/96 <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1159/2003 enthält die Modalitäten für die Festsetzung der in Weißzucker-

äquivalent ausgedrückten Mengen der Lieferverpflichtungen für die Einfuhren zum Zollsatz Null von Erzeugnissen des KN-Codes 1701 mit Ursprung in den Unterzeichnerländern des AKP-Protokolls und des Abkommens mit Indien.

- (2) Die Errechnung gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1159/2003 hat ergeben, dass bei den Lieferverpflichtungen für Präferenzzucker aus Indien im Lieferzeitraum 2005/2006, für die die Höchstmengen bereits erreicht waren, noch Zuckermengen verfügbar sind.
- (3) Daher hat die Kommission mitzuteilen, dass die betreffenden Höchstmengen nicht mehr erreicht sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchstmengen bei den Lieferverpflichtungen für Präferenzzucker aus Indien im Lieferzeitraum 2005/2006 sind nicht mehr erreicht.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 22. März 2006 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. März 2006

*Für die Kommission*

J. L. DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche  
Entwicklung*

<sup>(1)</sup> ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 987/2005 der Kommission (ABl. L 167 vom 29.6.2005, S. 12).

<sup>(2)</sup> ABl. L 146 vom 20.6.1996, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 162 vom 1.7.2003, S. 25. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 568/2005 (ABl. L 97 vom 15.4.2005, S. 9).

**RICHTLINIE 2006/34/EG DER KOMMISSION****vom 21. März 2006****zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 2001/15/EG zwecks Aufnahme bestimmter Stoffe****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

*Artikel 1*

Der Anhang der Richtlinie 2001/15/EG wird entsprechend dem Anhang zur vorliegenden Richtlinie geändert.

gestützt auf die Richtlinie 89/398/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,*Artikel 2*

nach Anhörung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit,

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 31. Dezember 2006 nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Entsprechungstabelle dieser Rechtsvorschriften und der vorliegenden Richtlinie bei.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(1) In der Richtlinie 2001/15/EG der Kommission vom 15. Februar 2001 über Stoffe, die Lebensmitteln, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind, zu besonderen Ernährungszwecken zugefügt werden dürfen <sup>(2)</sup>, sind einige Stoffkategorien aufgeführt und die dazugehörigen chemischen Stoffe genannt, die bei der Herstellung von Lebensmitteln zu besonderen Ernährungszwecken verwendet werden dürfen.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten einzelstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

(2) Die chemischen Stoffe, die von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (nachstehend „die Behörde“) bewertet wurden und ein befürwortendes wissenschaftliches Gutachten erhielten, sollten in den Anhang der Richtlinie 2001/15/EG aufgenommen werden.

*Artikel 3*Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

(3) Kürzlich hat die Behörde befürwortende wissenschaftliche Gutachten für einige Vitamine und Mineralstoffe abgegeben und veröffentlicht.

*Artikel 4*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

(4) Die Überschriftskategorie „Folsäure“ sollte geändert werden, um der Aufnahme anderer Arten von Folaten in den Anhang der Richtlinie 2001/15/EG Rechnung zu tragen.

Brüssel, den 21. März 2006

(5) Die Richtlinie 2001/15/EG ist daher entsprechend zu ändern.

*Für die Kommission*

(6) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

Markos KYPRIANOU

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 186 vom 30.6.1989, S. 27. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).<sup>(2)</sup> ABl. L 52 vom 22.2.2001, S. 19. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 2004/5/EG (ABl. L 14 vom 21.1.2004, S. 19).

## ANHANG

Der Anhang der Richtlinie 2001/15/EG wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt betreffend Kategorie 1. Vitamine

- a) wird die Überschrift „FOLSÄURE“ durch die Überschrift „FOLATE“ ersetzt;
- b) wird unter der Überschrift „FOLATE“ folgende Zeile hinzugefügt:

Stoff	Verwendungsbedingungen	
	Alle LBE	LBMZ
„— Calcium-L-methylfolat	x“	

2. Im Abschnitt betreffend Kategorie 2, Mineralstoffe, wird unter der Überschrift „MAGNESIUM“ folgende Zeile eingefügt:

Stoff	Verwendungsbedingungen	
	Alle LBE	LBMZ
„— Magnesium L-aspartat		x“

3. Im Abschnitt betreffend Kategorie 2, Mineralstoffe, wird unter der Überschrift „EISEN“ folgende Zeile eingefügt:

Stoff	Verwendungsbedingungen	
	Alle LBE	LBMZ
„— Eisen-Bisglycinat	x“	

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. März 2006

**über Sondervorschriften für die Einfuhr von zum Verzehr bestimmten Fischereierzeugnissen aus Indonesien**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 843)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2006/236/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 22 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 53 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß der Richtlinie 97/78/EG und der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 sind die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn aus Drittländern eingeführte Erzeugnisse eine ernsthafte Gefährdung der Gesundheit von Mensch oder Tier darstellen können oder die zunehmende Möglichkeit einer solchen Gefährdung besteht.

(2) In aus Indonesien eingeführten und zum menschlichen Verzehr bestimmten Fischereierzeugnissen sind Histamin und Schwermetalle festgestellt worden. Das Vorhandensein dieser Substanzen in Lebensmitteln stellt ein potenzielles Risiko für die menschliche Gesundheit dar.

(3) Mit der Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen <sup>(3)</sup> wurden die Probenahme- und Analyseverfahren für Histamin und die zulässigen Höchstwerte festgelegt.

(4) Die Verordnung (EG) Nr. 466/2001 der Kommission vom 8. März 2001 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln <sup>(4)</sup> enthält zulässige Höchstwerte für Schwermetalle in Fisch.

(5) Bei den jüngsten Kontrollbesuchen der Gemeinschaft in Indonesien wurden schwerwiegende Mängel hinsichtlich der Hygiene beim Hantieren von Fischereierzeugnissen festgestellt. Dies führt dazu, dass der Fisch nicht so frisch ist, wie er sein sollte und schnell verdirbt, was bei bestimmten Arten hohe Histamingehalte mit sich bringt. Die Kontrollbesuche haben auch gezeigt, dass die indonesischen Behörden kaum in der Lage sind, zuverlässige Kontrollen bei Fisch durchzuführen und insbesondere Histamin und Schwermetalle in den betreffenden Arten nachzuweisen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1642/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 245 vom 29.9.2003, S. 4).

<sup>(3)</sup> ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 15. Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 2003.

<sup>(4)</sup> ABl. L 77 vom 16.3.2001, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 199/2006 (ABl. L 32 vom 4.2.2006, S. 34).

- (6) Um zu verhindern, dass nicht zum Verzehr geeignete Fischereierzeugnisse auf den Markt kommen, sollten die Mitgliedstaaten an der Grenze der Gemeinschaft die erforderlichen Kontrollen an aus Indonesien eingeführten Fischereierzeugnissen durchführen.
- (7) Mit der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 wurde ein Schnellwarnsystem für Lebens- und Futtermittel eingeführt, auf das zurückgegriffen werden sollte, um dem Erfordernis der gegenseitigen Unterrichtung gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Richtlinie 97/78/EG nachzukommen. Die Mitgliedstaaten müssen der Kommission außerdem regelmäßig Bericht über alle Analyseergebnisse amtlicher Kontrollen erstatten, die an Sendungen von Fischereierzeugnissen aus Indonesien vorgenommen werden.
- (8) Diese Entscheidung ist auf der Grundlage der von den zuständigen indonesischen Behörden abgegebenen Garantien sowie der Ergebnisse der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Untersuchungen zu überprüfen.
- (9) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

##### Gegenstand

Diese Entscheidung gilt für Fischereierzeugnisse, die aus Indonesien eingeführt werden und zum Verzehr bestimmt sind.

#### Artikel 2

##### Amtliche Kontrollen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen mithilfe geeigneter Probenahmepläne und Nachweismethoden sicher, dass jede Sendung von Erzeugnissen gemäß Artikel 1 den notwendigen Untersuchungen unterzogen wird, um sicherzustellen, dass die mit der Verordnung (EG) Nr. 466/2001 festgelegten Höchstgehalte für Schwermetalle nicht überschritten werden.

Darüber hinaus sollte bei Fischarten der Familien Scombridae, Clupeidae, Engraulidae und Coryfenidae eine Untersuchung auf Histamin durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass die Werte unter den mit der Richtlinie 91/493/EWG festgelegten Höchstwerten liegen.

(2) Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission vierteljährlich Bericht über die Analyseergebnisse der amtlichen Kontrollen an Sendungen der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse. Der Bericht wird in dem auf das betreffende Quartal folgenden Monat vorgelegt (April, Juli, Oktober und Januar).

#### Artikel 3

##### Ungünstige Untersuchungsergebnisse

Die Mitgliedstaaten verbieten die Einfuhr in ihr Hoheitsgebiet oder die Versendung in einen anderen Mitgliedstaat von Erzeugnissen gemäß Artikel 1, die bei den Untersuchungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 eine Überschreitung der Höchstwerte gezeigt haben.

#### Artikel 4

##### Kostenübernahme

Alle durch die Anwendung dieser Entscheidung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Versenders, des Empfängers oder ihrer Bevollmächtigten.

#### Artikel 5

##### Einhaltung der Vorschriften

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich mit, welche Maßnahmen sie treffen, um dieser Entscheidung nachzukommen.

#### Artikel 6

##### Überprüfung

Diese Entscheidung wird unter Berücksichtigung der von den zuständigen indonesischen Behörden abgegebenen Garantien und der Ergebnisse der amtlichen Kontrollen gemäß Artikel 2 überprüft.

#### Artikel 7

##### Adressaten

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 21. März 2006

Für die Kommission  
Markos KYPRIANOU  
Mitglied der Kommission